

Postulat

über die Umsetzung der Änderung der eidgenössischen Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung

Ausgangslage/Begründung

Auf den 1. Januar 2011 hat der Bundesrat mit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes, des Bundesgesetzes über den Wasserbau, des Energiegesetzes und des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht den zuvor vom Parlament beschlossene Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ in Kraft gesetzt.

Dieser Gegenvorschlag wurde im Rahmen der parlamentarischen Initiative *Schutz und Nutzung der Gewässer* geschaffen und enthält Gesetzesbestimmungen in verschiedenen Bereichen des Gewässerschutzes. Konkret sind das die Revitalisierung der Gewässer, die Ausscheidung und extensive Bewirtschaftung des Gewässerraumes, die Verminderung der negativen Auswirkungen von Schwall und Sunk unterhalb von Wasserkraftwerken, die Reaktivierung des Geschiebehaushaltes, Ausnahmen von den Mindestrestwassermengen bei Gewässerabschnitten mit geringem ökologischem Potential und die Berücksichtigung schützenswerter Kleinkraftwerke bei Restwassersanierungen.

Diese neuen Bestimmungen werden nun mit den Änderungen der entsprechenden Verordnungen konkretisiert, welche auf den 01. Juni 2011 in Kraft treten. Die Umsetzung dieser Vorgaben wird in unserem Kanton erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Kreise haben. Als Beispiel sei auf die Ausscheidung der Gewässerräume verwiesen, welche in der Landwirtschaft und in den Bauzonen grosse Einschränkungen mit sich bringen werden. Bei der Ausgestaltung haben die Kantone wesentlichen Spielraum, die Umsetzung im Rahmen eines partizipativen Prozesses ist aus verschiedenen Gründen zwingend.

Bericht/Auskunft des Regierungsrates

Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 83 der Geschäftsordnung des Landrats, um einen Bericht über die Umsetzung der erwähnten Gesetzgebung in Uri ersucht, der insbesondere Auskunft geben soll über:

- Die vorgesehenen Gewässer für die Ausscheidung von Gewässerräumen, Revitalisierungen und Sanierungen in auf unserem Kantonsgebiet und deren Grundlagen dazu;
- Die Auflagen, Einschränkungen, Auswirkungen und Kosten auf die betroffenen Kreise (Nutzer, Grundeigentümer), sowie deren Abgeltung und Finanzierung;

- Den Einbezug der betroffenen Kreise (insbesondere Nutzer und Grundeigentümer) bei der Ausarbeitung und deren Umsetzung;
- Die Umsetzung des Artikels 36a Absatz 3 des GSchG bei dem der Gewässerraum nicht als Fruchtfolgefläche (FFF) gilt und für den Verlust dieser Flächen nach den Vorgaben des entsprechenden Sachplans des Bundes Ersatz zu leisten ist;
- Die konkreten Auswirkungen auf die Raumplanung unseres Kantons;
- Die Kosten, welche durch die öffentliche Hand zu tragen sein werden.

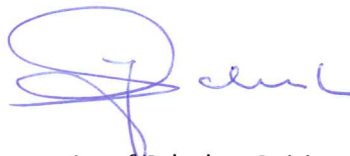
Erstfeld/Spiringen, 22. Mai 2011

Der Erstunterzeichner



Daniel Furrer, Erstfeld

Der Zweitunterzeichner



Josef Schuler, Spiringen